

erschienen in der FfF-Kommunikation,
herausgegeben von FfF e.V. - ISSN 0938-3476
www.fiff.de

Stefan Hügel

Politik und Grundgesetz Über ein zwiespältiges Verhältnis

Eigentlich ist es keine Frage: Mitglieder politischer Institutionen werden auf das Grundgesetz vereidigt und sind ihm verpflichtet. Aber was bedeutet es dann, wenn das Bundesverfassungsgericht wiederholt Gesetze dieser Mandatsträger als verfassungswidrig verwirft?

Gleich dreimal hat das Bundesverfassungsgericht in den letzten Wochen Entscheidungen getroffen, die neue Gesetze im Zusammenhang mit der Privatsphäre und der informationellen Selbstbestimmung betreffen. In allen drei Fällen wurden diese Gesetze verworfen oder zumindest deutlich eingeschränkt. Bereits geplante Gesetzesvorhaben in weiteren Ländern und im Bund sind deutlichen Auflagen unterworfen. Im Fall des Urteils gegen die Online-Durchsuchung wurde sogar ein neues Grundrecht geschaffen – das Recht auf *Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme*, abgeleitet aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.¹

- Die Online-Durchsuchung („Bundestrojaner“), die in NRW bereits beschlossen war und auch auf Bundesebene eingeführt werden soll, ist nur unter weitgehenden Auflagen zulässig. Das Gesetz in der Form, wie es in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten war, ist in dieser Form unzulässig und nichtig. Die Online-Durchsuchung ist zwar grundsätzlich erlaubt, aber nur unter Richtervorbehalt, und nur, wenn eine konkrete Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut droht.²
- Die automatisierte Erfassung von Kraftfahrzeug-Kennzeichen, wie sie in Hessen und Schleswig-Holstein eingeführt werden sollte, ist ebenfalls mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und damit nichtig. Die Vorschrift greift in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ein, wenn das Kennzeichen nicht unverzüglich mit dem Fahndungsbestand abgeglichen und ohne weitere Auswertung sofort wieder gelöscht wird.³
- Auch die Vorratsdatenspeicherung⁴ wurde in einer einstweiligen Anordnung teilweise außer Kraft gesetzt. Zwar werden die Verkehrsdaten in der Telekommunikation wei-

terhin erhoben und gespeichert; sie dürfen aber nur an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, wenn es sich um eine schwere Straftat handelt, ein durch Tatsachen begründeter Verdacht vorliegt und die Ermittlungen auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wären.⁵ Die Klage gegen die Vorratsdatenspeicherung wird von ca. 30.000 Beschwerdeführern unterstützt.

Reaktionen

Bürgerrechtsvereinigungen wie die Deutsche Vereinigung für Datenschutz (DVD) und der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, in dem auch das FfF mitarbeitet, begrüßten die Entscheidungen. Die Entscheidung zur Online-Durchsuchung nannte die DVD „eine schallende Ohrfeige für Politik und Gesetzgeber und eine Niederlage für den Bundesinnenminister.“⁶ Die einstweilige Anordnung zur Vorratsdatenspeicherung nannte die DVD ebenfalls einen „beachtlichen Erfolg für die Bürgerrechte.“ Sie wies darauf hin, dass Gesetze nur in seltenen Ausnahmefällen vom Bundesverfassungsgericht per einstweiliger Anordnung außer Kraft gesetzt werden.⁷ Der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung ging sogar so weit, den Rücktritt von Bundesjustizministerin Zypries zu fordern.

Doch auch die Bundesregierung begrüßte die Entscheidungen – aus ganz anderen Gründen: „Der Erlass der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts in der Verfassungsbeschwerde zur Vorratsdatenspeicherung ist zu begrüßen, da die grundsätzliche Pflicht der Telekommunikationsunternehmen zur Speicherung der für die Arbeit der Sicherheitsbehörden unerlässlichen Verkehrsdaten aufrechterhalten worden ist. Deutschland kann damit auch seiner europarechtlichen Pflicht nachkommen“, heißt es zum Beispiel zur Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung.⁸

Ja, was denn nun?

Dass beide Seiten diese Entscheidungen begrüßen, sollte miss-
trauisch machen. Liegt es „nur“ daran, dass offenbar nach
einem ungeschriebenen Gesetz in der Politik Niederlagen – auch
offensichtliche – keinesfalls eingeräumt werden dürfen? Oder
haben wir uns doch zu früh gefreut?

Klar ist, dass das Bundesverfassungsgericht den beschlossenen
Gesetzen deutliche Beschränkungen auferlegt bzw. eine klare
Absage erteilt hat. Das ist ein Erfolg für die Bürgerrechte. Fest-
zuhalten bleibt aber auch, dass die beschlossenen Maßnahmen
nicht grundsätzlich für unzulässig erklärt, sondern lediglich ein-
geschränkt wurden. Besonders bedauerlich ist es im Fall der Eil-
entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung, die die eigentlich
problematische Speicherung eben nicht aufhebt, sondern nur
ihre Verwendung einschränkt. Es bleibt die Zuversicht, dass im
Hauptverfahren die Datenspeicherung an sich für unzulässig er-
klärt werden wird.

Pressestimmen

Unterschiedlich fällt auch die Bewertung in der Presse aus: Heri-
bert Prantl schreibt in der Süddeutschen Zeitung: „Erneut haben
die Karlsruher Richter ein Sicherheitsgesetz der Regierung kas-
siert“, stellt aber auch fest, dass „die Eilentscheidung noch mar-
kanter hätte ausfallen können.“⁹ Gemischte Gefühle auch bei der
taz: „... Doch richtig verhindert hat Karlsruhe noch keine neue
polizeiliche Ermittlungsmaßnahme, auch nicht in den letzten
Wochen. Der Gesetzgeber muss zwar das jeweilige Gesetz über-
arbeiten und abmildern – mehr aber nicht.“ Der Kommentator
sieht die Gefahr, dass „das Verfassungsgericht den neuen Poli-
zeibefugnissen aber auch Akzeptanz und Respekt (verschafft).
Gerade weil Karlsruhe fast jedes Gesetz erst einmal aufhebt, ist
die später in Kraft tretende Version weitgehend außer Streit ge-
stellt. So wird demnächst zum Beispiel die Onlinedurchsuchung
von Computern im BKA-Gesetz eingeführt – vermutlich ohne
stärkere Proteste.“¹⁰

Fazit

Im Ergebnis bleibt: Nie war das Bundesverfassungsgericht so
wichtig wie heute. Dass die Gesetze zu Online-Durchsuchung,
Kennzeichenerfassung und Vorratsdatenspeicherung für nicht
verfassungskonform erklärt wurden, zeigt das Funktionieren der
Kontrollinstanzen unseres Rechtsstaats und wirft ein schlechtes
Licht auf politische Amtsträgerinnen und Amtsträger – insbe-
sondere im Innen- und Justizministerium – die doch eigentlich

dem Grundgesetz verpflichtet sind und deren Aufgabe ist, es zu
schützen. Ihr Versagen wurde nun sozusagen gleich mehrfach
höchstrichterlich bestätigt.

Die Urteile zeigen aber auch, dass Grundrechte kein Geschenk
sind. Sie müssen immer wieder erkämpft und durchgesetzt wer-
den. „Die rote Linie ist ganz einfach: Sie ist immer durch die
Verfassung definiert, die man allerdings verändern kann“, so
Bundesinnenminister Schäuble.¹¹ Eine derartige „Rote Linie“ ist
nichts wert. Ist sie beliebig verschiebbar, öffnet das der Willkür
Tür und Tor.

Quellen

- 1 *Vorschrift im Verfassungsschutzgesetz NRW zur Online-Durchsuchung und zur Aufklärung des Internet nichtig. Pressemitteilung Nr. 22/2008 vom 27. Februar 2008, Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-022.html> (Dieser Abruf und die folgenden am 5. April 2008)*
- 2 *Ebd.*
- 3 *Hessische und schleswig-holsteinische Vorschriften zur automatisierten Erfassung von Kfz-Kennzeichen nichtig. Pressemitteilung Nr. 27/2008 vom 11. März 2008, Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-027.html>*
- 4 *Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 21. Dezember 2007.*
- 5 *Eilantrag in Sachen „Vorratsdatenspeicherung“ teilweise erfolgreich. Pressemitteilung Nr. 37/2008 vom 19. März 2008, Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-037.html>*
- 6 *Scharf am Abgrund vorbei: Bundesverfassungsgericht rettet Grundrecht. Presseerklärung vom 28. Februar 2008, Deutsche Vereinigung für Datenschutz e.V., http://www.datenschutzverein.de/Pressemitteilungen/2008_BVerfG_Online.pdf*
- 7 *Bundesverfassungsgericht entschärft Vorratsdatenspeicherung. Presseerklärung vom 19. März 2008, Deutsche Vereinigung für Datenschutz e.V., http://www.datenschutzverein.de/Pressemitteilungen/2008_BVerfG_Vorrat.pdf*
- 8 *Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung. Pressemitteilung vom 19. März 2008, Bundesministerium des Inneren, <http://www.bmi.bund.de>*
- 9 *Heribert Prantl: Die Heilanstalt der Republik. Süddeutsche Zeitung, 19. März 2008, <http://www.sueddeutsche.de>*
- 10 *Christian Rath: Zähmung der Wanzen. taz, 28. März 2008, <http://www.taz.de>*
- 11 *zit. nach Robert Leicht: Zu allem fähig. Die Zeit, 12. Juli 2007, <http://www.zeit.de>*



Stefan Hügel

Stefan Hügel ist stellvertretender Vorsitzender des FIF. Er arbeitet als IT-Berater und lebt in München.